



ANDERS UND DOCH WIE ICH

Schulamt

Info

**Ausländische
Kinder
in Kindergarten
& Schule**



Info

Informationsschrift des Landesschulamtes, Sonderausgabe Oktober 2002

Herausgeber: Südtiroler Landesregierung - Landesschulamt ● **Verantwortlicher Direktor:** Dr. Walter Stifter ● **Redaktion:** Dr. Eva Lanthaler, Herta Goller ● **Anschrift und Sitz der Redaktion:** Landesschulamt, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen, Telefon 0471 41 55 55, Fax 0471 41 55 27, E-Mail: SA.Schulamt@schule.suedtirol.it ● **Koordination und Layout:** Herbert Taschler ● **Fotos:** Elisabeth Girardi, Herta Goller, Elisabeth Huber, Johanna Sarah Karn, Daniela Lengerer, Cornelia Mayr, Ljubica Rapo, Ulrike Sprenger, Deutsches Schulamt, Pädagogisches Institut ● **Zeichnungen:** Grundschule „J. W. von Goethe“ Bozen, SSP Kaltern-GS Planitzing ● **Druck:** Ferrari-Auer Bozen, Kapuzinergasse 7-9 ● Eingetragen beim Landesgericht Bozen unter Nr. 18 vom 26.09.2002 ● Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, PH-neutralem Papier, 100% recycelbar

EDITORIAL

*„Wenn der Wind des Wandels weht,
bauen die einen Mauern,
die anderen Windmühlen.“*

(Edwin Achermann)

Fremdes vertraut machen

Unsere Schule öffnet sich und wird immer mehr zum Lern- und Lebensraum von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Sprachen.

Während früher vor allem soziale Einrichtungen gesellschaftliche Integration von „Anderen“ ermöglichten und vorantrieben, ist es heute verstärkt auch Aufgabe der Schule, für die Eingliederung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen.

Wertschätzung, Einfühlung und Konfrontation sind grundlegende Voraussetzungen für den Erfolg schulischer Integrationsmaßnahmen.

- **Wertschätzung** bedeutet das Annehmen der anderen Person mit all ihren Möglichkeiten und Grenzen, im Vertrauen auf ihre Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten, und im Bewusstsein, dass wir alle gleich an Würde und Rechten geboren sind.
- **Einfühlung** ist die Bereitschaft, Empfindungen und Reaktionen aus der Warte des Anderen heraus anzuschauen, um ihn zu verstehen.
- **Konfrontation** ist im Sinne Martin Bubers - „Der Mensch wird durch das Du zum Ich“ - Hilfe zum Bewusstwerden des eigenen Ichs. Der Prozess der Identitätsfindung verläuft über die Abgrenzung vom Du.

Gerade durch die Verschiedenheit ihrer Mitglieder wird die Schulgemeinschaft lebendig, vielfältig und bereichernd für alle Beteiligten. Sie wird zu einem Ort, an dem soziales Leben in seinen vielfältigen Dimensionen erprobt, reflektiert und weiterentwickelt wird. Wer zusammenarbeitet, setzt sich mit anderen Gedanken und Arbeitsweisen auseinander. Wird über Zusammenarbeit nachgedacht, kann daraus gemeinsames Lernen entstehen. Das deutsche Schulamt nimmt diesen Auftrag sehr ernst und schafft gemeinsam mit dem Pädagogischen Institut laufend die notwendigen Rahmenbedingungen für die konkrete Umsetzung dieser Aufgabe in der tagtäglichen Unterrichtspraxis.

Dr. Walter Stifter
Schulamtsleiter

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
EINFÜHRUNG	4
1 - GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
1.1 - Schulpflicht – Recht auf Kindergarten- und Schulbesuch	6
1.2 - Kindergarten und Schule des Einzugsgebietes.....	7
1.3 - Einschreibung in Kindergarten und Schule	8
1.4 - Zuweisung in die Klasse/Schulstufe	10
1.5 - Bewertung von ausländischen Schülern. Schulguthaben bei der Abschlussprüfung der Oberschulen.....	12
2 – STATISTIK	13
2.1 - Kinder aus anderen Ländern an Südtirols Kindergärten und Schulen	13
2.2 - An den Schulen mit deutscher Unterrichtssprache	14
2.3 - Im Kindergarten mit deutscher Unterrichtssprache	17
3 - FÖRDER- UND UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN	18
3.1 - Verwaltung.....	18
3.2 - Organisation und Pädagogik.....	20
4 - SPRACH- UND KULTURMITTLER/IN	22
5 - PROJEKTE	23
5.1 - Anders und doch wie ich.....	23
5.2 - Miteinander leben – Menschen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen	24
5.3 - Begegnung mit Sprachen.....	26
6 – ERFAHRUNGSBERICHTE	27
6.1 - Interkulturelle Erziehung und Integration von Kindern aus anderen Ländern im Kindergarten.....	27
6.2 - Grundschule Salurn	28
6.3 – Sprach- und Kulturmittlerin mit Schüler/innen aus Kroatien, Serbien und Mazedonien	31
6.4 – Sprach- und Kulturmittler mit Kindern aus Marokko	33
6.5 – Goethe-Grundschule.....	34
6.6 - Schulamt: Beratungsstelle für interkulturelles Lernen und Eingliederung von Kindern nicht deutscher Muttersprache	37
6.7 - Arbeitswerkstätten zum interkulturellen Lernen – ein Beispiel	39
6.8 - Ein etwas anderes Kindergartenjahr	41

7 – BERATUNG	43
7.1 - Beratungsstelle im Schulamt.....	43
7.2 - Arbeitsgruppe am Pädagogischen Institut zur interkulturellen Erziehung „Kennen lernen um zu verstehen“	44
7.3 - Didaktische Materialien am Pädagogischen Institut.....	45
7.4 - Arbeitswerkstätten zum Interkulturellen Lernen	45
7.5 - Elterninformationsbroschüre für die Pflichtschule	46
7.6 - Elterninformationsbroschüre für den Kindergarten.....	46
7.7 - Fortbildungsangebote auf Landesebene.....	47
7.8 - Schulbücher für Schüler nicht deutscher Muttersprache.....	47
8 – LITERATUR	48
9 - ANLAGEN:	50
9.1 - Fragebögen zur Erstellung der Ausgangslage.....	50
9.1.1 - Fragebogen zur Schulbiografie.....	50
9.1.2 - Fragebogen zur Erhebung der sprachlichen Situation der Schüler/innen und deren Eltern	51
9.2 - Mustervertrag	52
9.3 - Adressenverzeichnis der Sprach- und Kulturmittler/innen.....	52
10 – RECHTSQUELLEN	53

EINFÜHRUNG

Die Normalität des Fremden

Die Migration ist in der heutigen Zeit ein im Wachsen begriffenes Phänomen, das alle Länder Europas zu mehr oder weniger multikulturellen Gesellschaften macht. Die Menschheit muss umdenken, sich umorientieren und neue Lebensformen finden, um der von Jacques Delors notwendigen Utopie der „Hoffnung auf eine Welt in der sich besser leben lässt“ eine Chance zu geben. Der Kenntnis von Sprachen, von fremden Kulturen sowie der Einsicht in das Wesen interkultureller Begegnung kommen eine wichtige Bedeutung zu. Aufeinander zugehen und die fremde Kultur kennen lernen schafft die Voraussetzungen für wechselseitiges Verstehen.

*„Willst du dich selber erkennen,
so sieh wie die anderen es treiben,
willst du die anderen verstehen,
blicke in dein eigenes Herz.“*

(Friedrich Schiller)

Interkulturelles Lernen in Kindergarten und Schule ist kein Wert an sich, sondern **eine notwendige Bedingung** für das Leben in unserer Welt. Es sind frühzeitig in der Familie, im Kindergarten und in der Schule die Weichen für einen Dialog zwischen den Kulturen zur Verwirklichung einer aktiven Toleranz und eines echten Miteinanders im Zusammenleben zu stellen. Es geht darum, Bedingungen zu schaffen, unter denen alle Kinder - nicht deutscher und deutscher Herkunft - optimale Lern- und Bildungschancen haben.

Interkulturelles Lernen ist als **selbstverständliche Reaktion** auf die gesellschaftlichen Herausforderungen zu sehen. Der „nahe Fremde“ ist in der modernen Gesellschaft zum Normalfall geworden. Nähe erfordert Begegnung und Aushandeln des Eigenen mit dem Fremden. Nähe ist



nicht durch das bloße Dabeisein gegeben. Bisher gewohnte Lebensweisen und Vorurteile sind bewusst wahrzunehmen und zu überprüfen, um daraus Konsequenzen für unser Verhalten zu ziehen. Interkulturelles Lernen erzieht zum Umgang mit der Normalität des Fremden.

Die Vielfalt der Kulturen und Sprachen ist **ein Reichtum**, den es durch geeignete Bildungsmaßnahmen zu erkennen und aufzuwerten gilt. Die multikulturelle Zusammensetzung von Kindergruppen wird dabei zum Ausgangspunkt der Arbeit. Ziel ist es, alle Kinder zu einem friedlichen und toleranten Umgang mit dem Fremden zu erziehen und sie auf ein Leben in einer multikulturellen Gesellschaft vorzubereiten. Fremdheit soll nicht verleugnet oder beseitigt werden. Um die Trennung der Lebenswelten, das bloße Nebeneinander zu vermeiden, sollen Kinder dazu geführt werden, die Anderen in ihrer Fremdartigkeit anzunehmen, Unterschiede offen zu legen, auszuhalten und Gemeinsamkeiten zum Ausgangspunkt der weiteren Arbeit zu machen. Interesse und Neugier am Fremden sollen geweckt werden, und die Auseinandersetzung damit soll zu gegenseitiger Wertschätzung und Information sowie zum Abbau von Fremdenfurcht, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus beitragen. Kindergarten und Schule gehen von einem erweiterten Integrationsbegriff aus, bei welchem die Unterschiedlichkeit von Schülern und Schülerinnen nicht als Hindernis in der Erziehungs- und Bildungsarbeit gesehen, sondern als Normalsituation und als Lernchance angenommen werden.



*„Es ist gerecht, Unterschiede zu machen,
denn es ist normal, anders zu sein.“*

(Heide Bambach)

Die vorliegende **Sondernummer des Info** fasst erstmals alle wichtigen Bestimmungen und Erfahrungen mit der Integration von Ausländerkindern an Südtirols Kindergärten und Schulen zusammen und versteht sich als Informationsbroschüre, die einen rascheren Einblick in die Materie ermöglicht. Neben Hinweisen auf gesetzliche Grundlagen und statistische Daten werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für diesen Bereich aufgezeigt. Projekte und Erfahrungsberichte erlauben einen Einblick in die bisherige Praxis und sollen auf Stolpersteine und Erfolge hinweisen. Beratungsangebote, Literaturhinweise und Rechtsquellen runden Inhalte des Infos ab.

Herta Goller
Projektbegleiterin
für interkulturelles Lernen

Dr. Eva Lanthaler
Inspektorin für die Grundschule

1 - GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1.1- Schulpflicht – Recht auf Kindergarten- und Schulbesuch

Grundsätzlich sieht die italienische Rechtsordnung vor, dass ausländische Kinder die sich auf dem italienischen Staatsgebiet aufhalten, dasselbe **Recht auf Schulbildung** haben wie die italienischen Staatsbürger. Dieses Recht gilt unabhängig von ihrem ordnungsgemäßen Aufenthalt in Italien (Artikel 45 Absatz 1 des DPR vom 31. August 1999, Nr. 394).

Die Formulierung, die der Gesetzgeber verwendet, ist allerdings nicht klar und erschöpfend: Der Gesetzgeber spricht zwar vom „Recht auf Schulbildung“, meint aber natürlich auch gleichzeitig die entsprechende Pflicht der ausländischen Kinder, die sich in Italien aufhalten, die Schule zu besuchen: Die ausländischen Kinder unterliegen der **Schulpflicht** gemäß den geltenden Bestimmungen (Artikel 38 Absatz 1 des Dekretes vom 25.

Juli 1998, Nr. 286, und Artikel 45 Absatz 1 des DPR Nr. 394/1999).

Obwohl der Gesetzgeber den Ausdruck „*i minori stranieri presenti sul territorio nazionale ...*“ verwendet, ist klar, dass ein Kind, das mit seinen Eltern in Südtirol für zwei Wochen auf Urlaub weilt, nicht der Schulpflicht in Italien unterliegt, weil es seiner Schulpflicht in seinem Herkunftsland nachkommt. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass ein ausländisches Kind in jedem Fall dann schulpflichtig ist, wenn es sich mit seinen Eltern oder ohne seine Eltern in Südtirol aufhält und keine Möglichkeit hat, im Herkunftsland die Schule zu besuchen.

Für den **Kindergarten** gelten laut Landesgesetz Nr. 36/1976 die Bestimmungen wie für alle anderen Kinder von 3 bis 6 Jahren.



1.2- Kindergarten und Schule des Einzugsgebietes



Für den Kindergarten gelten die **Vorrangskriterien für die Aufnahme** von Kindern in den Kindergarten (Beschluss der Landesregierung vom 28. Dezember 2001, Nr. 4866).

Zumal die ausländischen Schüler dasselbe **Recht auf Schulbildung** wie die italienischen Staatsbürger/innen haben, gilt auch für sie der **Grundsatz der freien Wahl des Schulortes** mit der Einschränkung, dass durch die Aufnahme von Kindern von außerhalb des Einzugsgebietes keine Klasse geteilt werden darf.

Die größten Schwierigkeiten entstehen dann, wenn die Eltern nicht von sich aus ihr Kind bei einer Schule anmelden, sondern ihre Pflicht, die schulpflichtigen Schüler in die Schule zu schicken, verletzen. Nach den allgemeinen Bestimmungen ist der Direktor des Einzugsgebietes zuständig für die

Überprüfung der Einhaltung der Schulpflicht. In der Regel erhält der Direktor die Meldung, dass sich ausländische Schüler im Einzugsgebiet aufhalten, von den Sanitäts-, Sozial- oder Sicherheitsbehörden sowie von den Caritasstellen der Diözese.

Eltern steht die Entscheidung frei, ob sie ihr Kind in die deutsche oder italienische Schule einschreiben. Damit die Eltern eine solche Entscheidung in ausgewogener Weise treffen können, sind sie über die besondere Situation in Südtirol zu informieren. Die Wahl muss in jedem Fall zum Wohle der Kinder erfolgen. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, in welcher Sprache das Kind dem Unterricht folgen kann, damit seine schulische Laufbahn positiv ausfallen kann, und andererseits auch darauf zu achten, dass der muttersprachliche Unterricht der anderen Kinder gewährleistet bleibt.

1.3 - Einschreibung in Kindergarten und Schule

Die **Einschreibung in die Kindergärten** erfolgt unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie für die Kinder der Provinz Bozen vorgesehen sind.

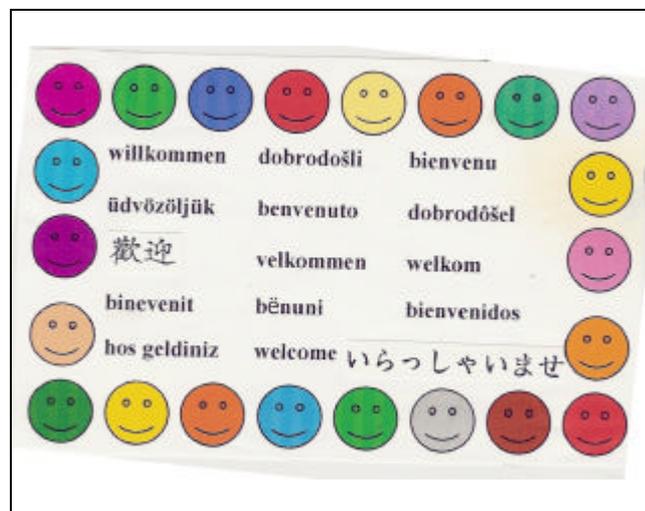
Kinder aus dem Ausland, die keine Dokumente vorweisen können oder deren Dokumente unvollständig sind, werden mit Vorbehalt eingeschrieben. Der Vorbehalt wird aufgelöst, wenn das Kind die verlangten Dokumente einreicht.



Die **Einschreibung in Schulen** aller Stufen erfolgt unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie sie für die italienischen Staatsbürger/innen vorgesehen sind. Das heißt, dass auch für die ausländischen Kinder die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 5161 vom 29. Dezember 2000 über die Einschreibungen der Schüler und Schülerinnen – soweit anwendbar - zur Anwendung kommen:

Für die Einschreibung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern gelten nicht die Fristen, welche vom Beschluss der Landesregierung Nr. 5161/2000 festgelegt sind, sondern die Einschreibung in Schulen aller Schulstufen

kann in jedem Moment des Schuljahres beantragt werden (Rundschreiben des Unterrichtsministers vom 23.03.2000, Nr. 87).



Für die Einschreibung werden vom Direktor die folgenden Daten der Schülerin/ des Schülers erhoben:

Zu- und Vorname,
Geburtsort und Geburtsdatum,
Staatsbürgerschaft,
Wohnsitz,
Erfüllung der Impfpflicht
Steuernummer.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass laut Artikel 3 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, die EU- Bürger **Selbsterklärungen** unter denselben Bedingungen wie italienische Staatsbürger abgeben können. Nicht-EU-Bürger, die in Italien ansässig sind, können in Selbsterklärungen nur jene Gegebenheiten erklären, für die italienische Behörden Bescheinigungen ausstellen können.

Die Direktorin/ der Direktor verlangt weiters den **Studientitel** (Diplome oder Zeugnisse), den der Schüler/ die Schülerin im Ausland bereits erworben hat und aus welchem die zuletzt besuchte Klasse, die Unterrichtsfächer und die Bewertungen hervorgehen oder eine diesbezügliche Erklärung der Eltern bzw. der ausländischen

Schülerin/des ausländischen Schülers (falls volljährig), eine Erklärung des italienischen Konsulats im Herkunftsland (Wertbescheinigung) über den rechtlichen Charakter der Herkunftsschule, über die Voraussetzungen, die für den Erwerb des Studentitels notwendig sind und über die Schulstufe/ Klasse in Italien, die dem Ausbildungsgrad des ausländischen Schülers entsprechen könnte.

Schüler/innen aus dem Ausland, die keine Dokumente vorweisen können oder deren Dokumente unvollständig sind, werden mit Vorbehalt eingeschrieben.

Die **Einschreibung mit Vorbehalt** beeinträchtigt nicht den Erwerb des Abschlussdiploms. Der Vorbehalt wird aufgelöst, wenn der Schüler/die Schülerin die verlangten Dokumente einreicht. Wenn dies nicht möglich ist, so wird das Abschlussdiplom mit jenen anagraphischen Angaben ausgehändigt, die bei der Einschreibung angegeben werden (Artikel 45 Absatz 2 des DPR 394/1999).



1.4- Zuweisung in die Klasse/Schulstufe

Die Entscheidung, in welche Klasse ein ausländischer Schüler/ eine ausländische Schülerin eingeschrieben werden soll, obliegt dem Klassenrat. Der Punkt 5 des Beschlusses der Landesregierung über die Einschreibungen (Beschluss Nr. 5161/2000) besagt, dass in Anwendung der EU-Richtlinie vom 25. Juli 1977, Nr. 77/486, **Kinder von EU-Staatsbürgern**, welche aus Arbeitsgründen in Italien wohnhaft sind, in die nächste Klasse der Pflichtschule eingeschrieben werden, welche nach Schuljahren jener im Ausland mit Erfolg besuchten Klasse entspricht (siehe auch Artikel 115 des Einheitstextes Nr. 297/1994). Es gilt in diesem Falle also ein Kontinuitätsprinzip: die ausländische Schülerin/ der ausländische Schüler setzt in Italien den Schulbesuch fort, den sie/er im Herkunftsland unterbrochen hat.

Die Festlegung der Klasse bzw. Schulstufe, in welche die ausländische Schülerin/der ausländische Schüler eingeschrieben werden soll, ist meistens dann besonders schwierig, wenn es sich um Schüler/innen aus dem Nicht-EU-Raum handelt: Für **Kinder aus dem Nicht-EU-Raum**, die der Schulpflicht unterliegen, gilt das Prinzip des Lebensalters: In der Regel werden diese also in jene Klasse eingeschrieben, die ihrem Lebensalter entspricht (Artikel 45 Absatz 2 des DPR Nr. 394/1999). Es ist jedoch möglich, dass der Klassenrat die Einschreibung in eine andere Klasse beschließt. Dabei berücksichtigt er:

- das Schulsystem des Herkunftslandes, das auf Grund des Lebensalters die Einschreibung in eine höhere oder niederere Klasse vorsehen kann;
- die festgestellten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Schülerin/des Schülers;

- die Studiengänge, die die Schülerin/der Schüler im Herkunftsland eventuell besucht hat;
- den Studientitel, den die Schülerin/ der Schüler besitzt.

Das Hauptkriterium für die Bestimmung der Klasse, der die ausländische Schülerin /der ausländische Schüler zugewiesen wird, ist die Schulbildung, die er im Herkunftsland, genossen hat. Der Klassenrat kann den ausländischen Schüler einer Prüfung in bestimmten Fächern unterziehen (Artikel 14 des königlichen Dekrets vom 4. Mai 1925, Nr. 653). Diese Prüfungen verfolgen in



erster Linie den Zweck, die Ausgangslage der Schülerin/des Schülers festzustellen, um dann die einzelnen, individuellen Maßnahmen planen und setzen zu können. Aus diesem Grunde ist es schwer vertretbar und zum Teil für die betroffene Schülerin / den betroffenen Schüler sogar von Nachteil, wenn sie/er nur auf Grund ihrer/seiner ungenügenden Kenntnis der Unterrichtssprache in eine niedrigere Klasse eingeschrieben wird.

Was hingegen die **Einschreibung in Klassen der Oberschule** betrifft, gelten die Bestimmungen des Artikels 14 des königlichen Dekretes Nr. 653/1925 und des

Artikels 192 Absatz 3 des Einheitstextes Nr. 297/1994. Demnach können Schüler, die aus dem Ausland kommen und Studientitel besitzen, die im Herkunftsland gesetzlich anerkannt sind, in jene Klasse eingeschrieben werden, die ihrem Lebensalter entspricht und für welche sie eine ausreichende Vorbereitung über das gesamte Programm für die Eignung der Klasse besitzen. Der Klassenrat entscheidet über den Antrag und kann die Schülerin/den Schüler einer Prüfung über Fächer unterziehen, die der Klassenrat festlegt.

Wenn die Schülerin /der Schüler sich **in die erste Klasse der Mittelschule einschreiben** will und im Herkunftsland einen Studientitel erworben hat, der dem für die Zulassung zur Mittelschule entspricht, entfällt die Beurteilung über die Entsprechung des vorgelegten Studientitels (Artikel 14 Absatz 5 des königlichen Dekretes Nr. 653/1925).



1.5 - Bewertung von ausländischen Schülern. Schulguthaben bei der Abschlussprüfung der Oberschulen

Die Bewertung der Schüler aus dem Ausland erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Richtlinien zur Schülerbewertung und ist bereits in der eigenen Mitteilung vom 6. Juni 2001 behandelt worden.

a) Das Ministerialrundschreiben Nr.301/ 89 sieht für Schüler aus dem Ausland **Fördermaßnahmen zur Erreichung der vereinbarten individuellen Lernziele in den einzelnen Fachbereichen** vor.

Diese Bestimmungen werden im D.P.R. Nr. 394 vom 31. August 1999 (Durchführungsverordnung zum Rahmengesetz über die Immigration) bestätigt. Im Artikel 45/4 wird festgelegt, dass das Lehrerkollegium nach **Erstellen der Ausgangslage der Schüler** aus dem Ausland die notwendige **Anpassung der Lernziele und Lernwege** vornimmt; die **Bewertung** erfolgt auf der Grundlage der Überprüfung der Lernfortschritte im Hinblick auf diese Ziele. Mangelhafte oder fehlende Sprachkenntnisse dürfen dabei nicht zu einer Benachteiligung führen.

Im Übrigen sind auch bei der Bewertung der Schüler/innen aus dem Ausland die allgemeinen **Richtlinien zur Schülerbewertung**, wie sie zuletzt im Ministerialrundschreiben Nr. 491 vom 07.08.1996 und dem entsprechenden Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 94/96 festgelegt sind, einzuhalten.

Das Kind mit seinen individuellen Voraussetzungen, sein Weg hin zu den vereinbarten Lernzielen und seine Lernerfolge stehen im Vordergrund. Für das **Versetzen eines Schülers in die nächste Klasse** sind nicht nur das Erreichen der

grundlegenden Ziele, sondern die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit (Selbst- Sozial- und Sachkompetenz) ausschlaggebend. Nur in Ausnahmefällen (Beschluss der Landesregierung Nr. 2461 vom 03.06.1996) darf eine Versetzung in die nächste Klasse/Schulstufe verweigert werden.

Auch hier gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schülerbewertung. Das bedeutet, dass die Bewertung immer vorgenommen werden muss, unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schule. Sollten bei Schulende nicht genügend Bewertungsunterlagen vorhanden sein, dann muss vor Beginn des nächsten Schuljahres eine Zusatzprüfung stattfinden.

b) **Mit der Reform der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule wurden auch die sogenannten Schulguthaben eingeführt.** Somit stellt sich das Problem, wie die Schulguthaben jener Klassen ermittelt werden, die ein Schüler nicht an einer Schule im Inland besucht hat. Dies betrifft nicht nur ausländische Schüler, sondern auch Schüler, die ein Schuljahr im Ausland verbracht haben. Dazu schreibt das Unterrichtsministerium im Rundschreiben Nr. 236 vom 8. Oktober 1999: Der Klassenrat unterzieht die betreffenden Schüler einer Prüfung („accertamento“) über jene Fächer, die im Studienplan der ausländischen Schule nicht enthalten sind. Der Klassenrat formuliert auf der Grundlage dieser Feststellungen und der Ergebnisse in den Fächern, die sowohl an der inländischen als auch in der ausländischen Schule bestehen, ein Gesamturteil. Auf Grund dieses Gesamturteils wird dann die Bandbreite des Schulguthabens bestimmt.

2 - STATISTIK

2.1 - Kinder aus anderen Ländern an Südtirols Kindergärten und Schulen

Die Anzahl der ausländischen Schüler/innen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen hat sich in den letzten zehn Jahren laut ASTAT mehr als vervierfacht. Damals gab es keine wesentlichen Unterschiede zwischen den italienischen und deutschen Schulen. Der Anteil an Schüler/innen aus anderen Ländern hat sich mehr als verdoppelt, in den italienischen Schulen ist er zehnmal so hoch. Heute fallen in den deutschen Schulen auf 1000 eingeschriebene Schüler/innen ungefähr 5 aus anderen Ländern, in den Schulen der ladinischen Ortschaften 2 und in den italienischen Schulen 28. In den letzten Jahren stammten sie vorwiegend aus dem deutschen Raum Europas. Heute sind weniger als 15% der

Ausländer aus Österreich und Deutschland. Von den Schülern aus Nicht-EU-Ländern werden etwa 70% in Schulen mit italienischer Unterrichtssprache eingeschrieben.

Beachtlich zugenommen hat auch der Anteil der Kinder in den Kindergärten. Vor zehn Jahren kam 1 ausländisches Kind auf 1000 Eingeschriebene, heute sind es 10 Kinder. Nach wie vor besuchen mehr ausländische Kinder einen italienischen als einen deutschen oder ladinischen Kindergarten.



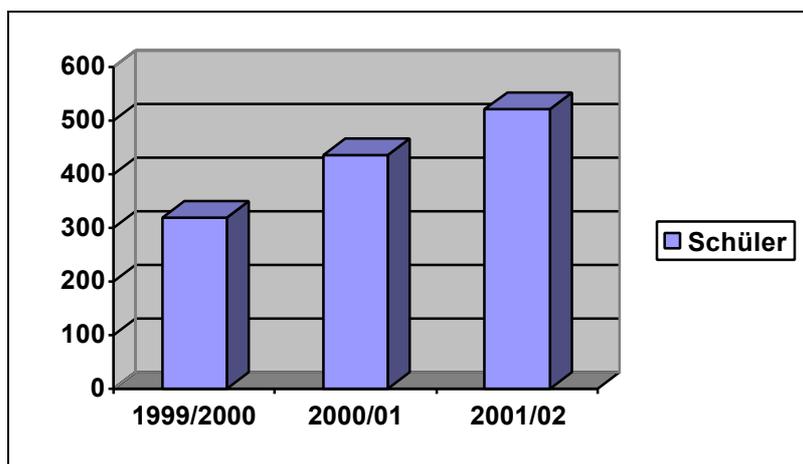
2.2 - An den Schulen mit deutscher Unterrichtssprache

In den letzten drei Jahren wurde am Schulamt jährlich eine Erhebung der Schüler aus anderen Ländern vorgenommen. Bei den Schülern aus dem Ausland handelt es sich um Schüler/innen aus der EU sowie aus nicht EU-Ländern, Flüchtlinge und Adoptivkinder. Im Schuljahr 1999/2000 wurden 319 Schüler aus anderen Ländern an den Grund- und Mittelschulen verzeichnet.

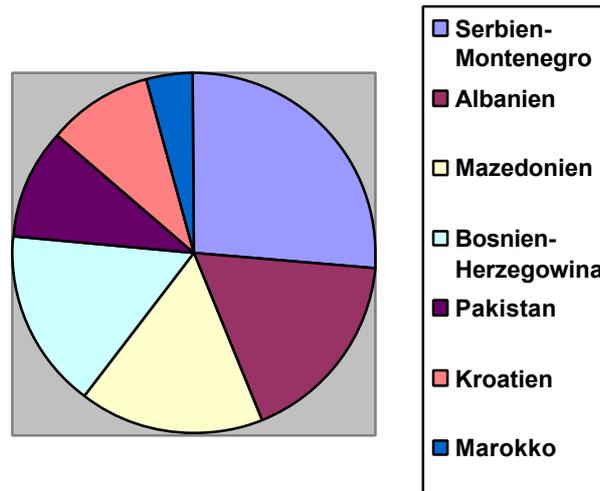
Im Schuljahr 2000/01 waren 386 Schüler aus anderen Ländern in den Grund- Mittel-

und Oberschulen eingeschrieben. Davon besuchten 285 Schüler/innen die Grundschule, 101 die Mittelschule und 48 die Oberschule.

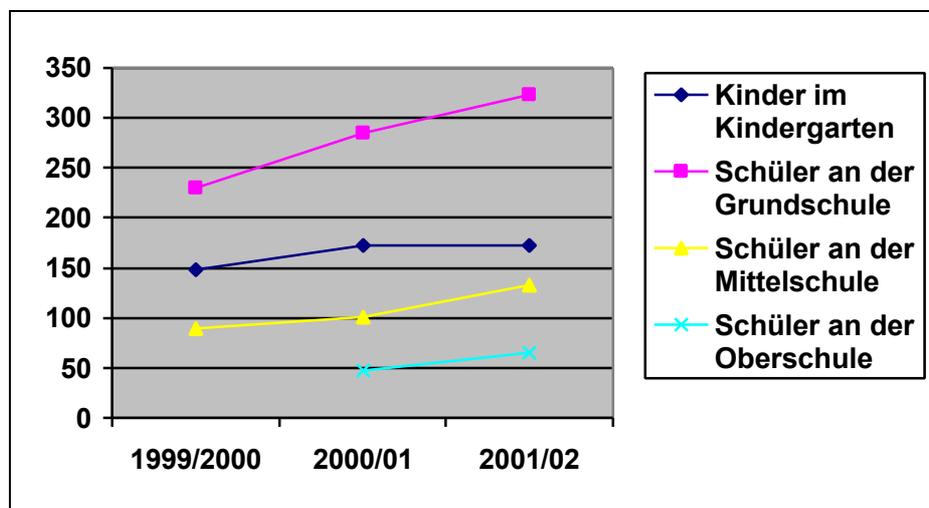
Im Schuljahr 2001/02 wurden insgesamt 521 Schüler/innen aus anderen Ländern an Grund-, Mittel- und Oberschulen verzeichnet, 323 besuchten die Grundschule, 133 die Mittelschule und 65 die Oberschule.



Die Verteilung der ausländischen Schüler/innen an den einzelnen Schulen ist sehr unterschiedlich.

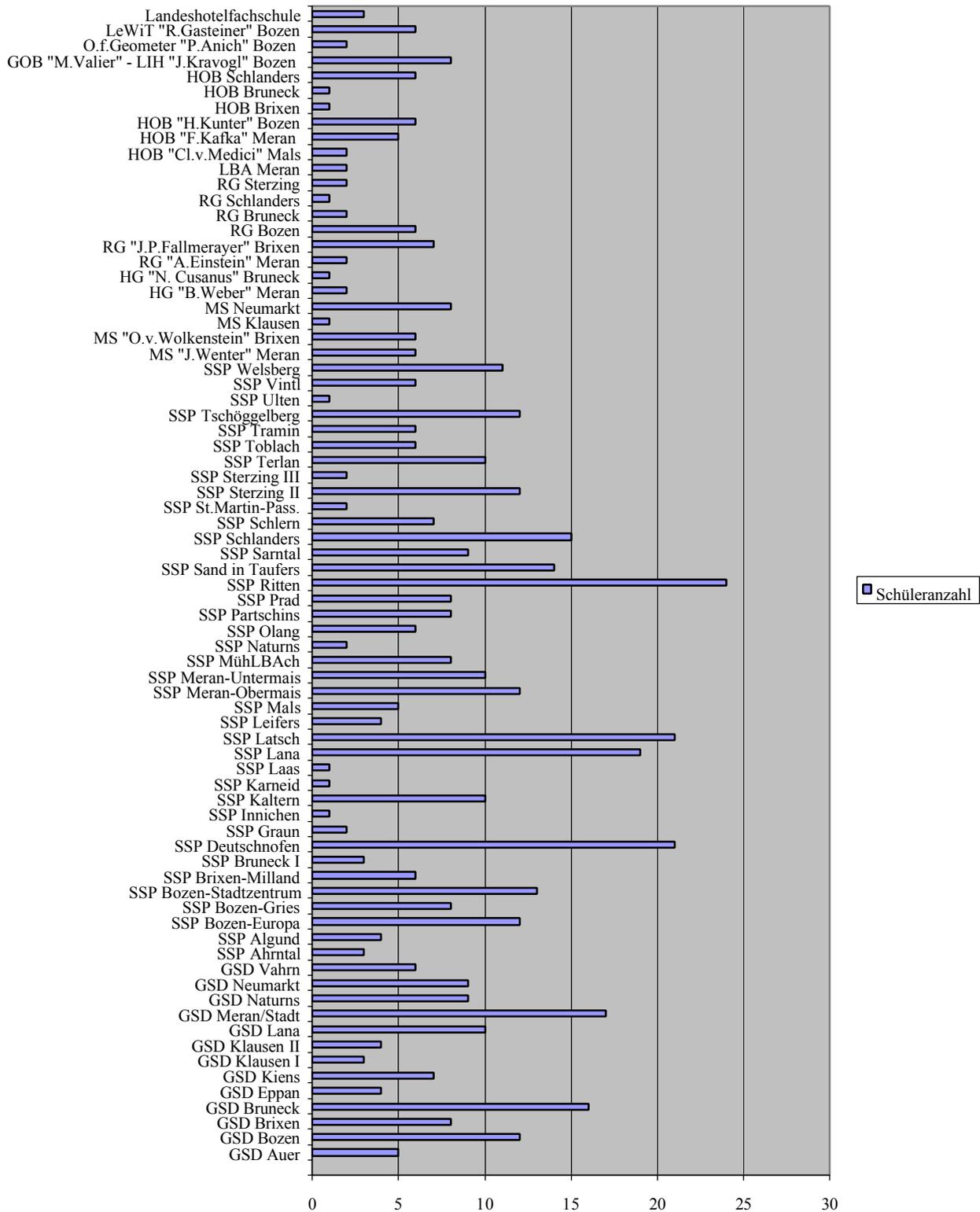


Der Großteil der Schüler/innen stammt aus Serbien und Montenegro (81), Albanien (54), Mazedonien (51), Bosnien- Herzegowina (49), Pakistan (31), Kroatien (29) und Marokko (13).



In den letzten Jahren lässt sich eine deutliche Zunahme der Schüler/innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch an der Pflichtschule sowie ein leichter Anstieg an den höheren Schulen feststellen.

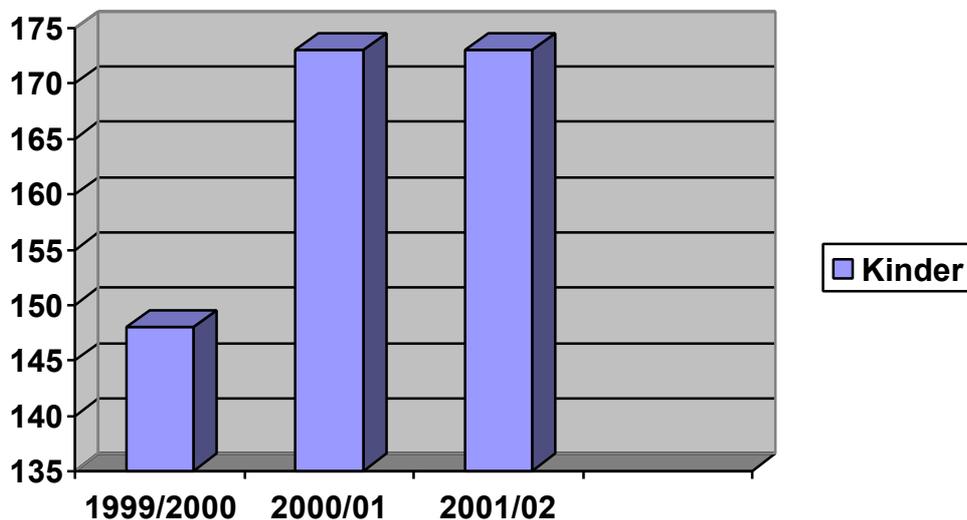
Ausländische Schüler im Schuljahr 2001/02



2.3 - Im Kindergarten mit deutscher Unterrichtssprache

Im Jahr 1999/2000 besuchten 148 Kinder aus anderen Ländern den Kindergarten, in den Kindergartenjahren 2000/01 und 2001/02 173 Kinder, wobei jene aus deutschsprachigen Ländern nicht berücksichtigt wurden. Zu diesen 173 Mädchen und Buben aus anderen Ländern kommt noch eine Reihe an Adoptivkindern, die aus Ländern wie Rumänien, Kasachstan, Argentinien, Chile und Indien stammen.

Die Kinder kommen aus den unterschiedlichsten Herkunftsländern wie Albanien, Angola, Argentinien, Bangladesch, Bosnien, Brasilien, China, Dänemark, Finnland, Indien, Jugoslawien, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Nepal, Pristina, Polen, Türkei, Rumänien, Russland, Norwegen, Santo Domingo, Senegal, Serbien, Slowakei, Sowjetunion, Thailand, Tunesien, Tschechei, Türkei, Ungarn und Venezuela.



3 - FÖRDER- UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

3.1 - Verwaltung

Kindergarten

Der Kindergarten ist bemüht durch zusätzliches Kindergartenpersonal die Begleitung von Kindern aus anderen Ländern und Kulturen möglichst gut zu leisten.

Im Plansoll des Kindergartens sind für das Kindergartenjahr 2002/03 zwei Sprach- und Kulturmittler/innen verankert. Eine Projektbegleiterin arbeitet in diesem Bereich in den Kindergartendirektionen Lana, Meran und Schlanders.



Schule

Zusätzliches Personal für die Betreuung von Kindern aus dem Ausland kann nur im Rahmen des Landeskongingentes zum Plansoll des Lehrpersonals verwendet werden.

Die Schulen können in folgenden Situationen um **Zuweisung zusätzlicher Lehrerstunden** bzw. um Teile von Lehrstellen ansuchen:

- Die Gesamtzahl der ausländischen Kinder mit besonderem Förderbedarf ist im Schulsprengel überdurchschnittlich hoch. Dies ist der Fall, wenn mehr als 1% der

Schüler/innen ausländische Kinder mit besonderem Förderbedarf sind.

- In einer Klasse sind mehr als ein ausländisches Kind mit besonderem Förderbedarf eingeschrieben.
- Es kommt während des Schuljahres zu einem Zuzug ausländischer Kinder ohne ausreichende Kenntnisse in der Unterrichtssprache.
- Die Schule bietet für die Eltern ausländischer Kinder Sprachkurse an: Vorrang haben Kurse mit höherer Teilnehmerzahl und Kurse im Schulverbund.

Wenn keine der beschriebenen Situationen zutrifft, muss die Schule versuchen, den erhöhten Förderbedarf mit eigenen Ressourcen abzudecken. Der erhöhte Förderbedarf bei ausländischen Kindern ist frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen.

Im **Antrag zur Stellenzuweisung** sind folgende Angaben zu machen:

- Allgemeine Angaben zum Schüler/zur Schülerin und zur Situation in der Klasse,
- Angaben zum Förderbedarf,
- Angaben zu den geplanten Maßnahmen,
- Angaben zur Person, welche die Fördermaßnahmen ergreifen soll (Lehrperson, Sprachmittler).

Als **Alternative zur Stellenzuweisung** kann auch ein zusätzliches Kontingent an Unterrichtsüberstunden beantragt werden.

Eine Sonderform der Stellenzuweisung betrifft **die Sprach- und Kulturmittler/innen**. Diese werden benötigt, wenn Kinder ohne Kenntnisse in der Unterrichtssprache die Schule besuchen. In diesen Fällen kann für die erforderliche Zeit

eine viertel bis halbe Stelle zugewiesen werden.

Die Hauptaufgabe der Sprach- und Kulturmittler/innen besteht darin, die



soziale Eingliederung von Schülern mit nicht deutscher Muttersprache in die Schule und Gesellschaft zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie Brücken zwischen Schüler/innen und Lehrpersonen sowie zwischen Schule und Elternhaus bauen.

Aus arbeits- und steuerrechtlichen Gründen soll auch mit dieser Personengruppe ein **Arbeitsvertrag** abgeschlossen werden. Als Grundlage dafür dienen Planstellen für das Lehrpersonal, die auf die oben beschriebene Weise beantragt werden können.

In begrenzten Ausnahmefällen kann die Tätigkeit des Sprach- und Kulturmittlers auch auf Honorarbasis vergütet werden (einfacher Werkvertrag – Art. 2222 ff. ZGB).

Dies ist allerdings nur möglich, wenn:

- der Auftragnehmer (Sprachmittler) nicht der Weisungsbefugnis des Schuldirektors unterliegt (daraus folgt, dass der Inhalt des Auftrages von vornherein festgelegt wird),
- kein fixer Wochenstundenplan besteht,
- die Tätigkeit als gelegentlich eingestuft werden kann,
- der Auftragnehmer nicht die Betriebsmittel (didaktisches Material, Schreibmaterial, PC,...) der Schule verwendet.

3.2 - Organisation und Pädagogik

Die Erzieherinnen und Lehrer/innen planen auf Grund des individuellen Entwicklungsstandes des Kindes ihre pädagogischen Maßnahmen, um das Kind bestmöglich in seiner Entwicklung und in seinem Lernen zu begleiten. Andererseits sollte auch interkulturelles Lernen unter allen Kindergartenkindern, Schülern und Schülerinnen so ermöglicht werden, dass **kulturelle Vielfalt als Bereicherung** und als ein Bemühen verstanden wird, Wege zu finden, um ein selbstverständliches Zusammenleben und den alltäglichen Austausch zwischen verschiedenen Kulturen zu unterstützen. Kindergarten und Schule leisten einen großen Beitrag zur Integration von Kindern aus dem Ausland in die Gesellschaft.

Das Lehrerkollegium definiert aufgrund des Bildungsgrades der Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland die erforderlichen Anpassungen der Unterrichtsplanung und legt besondere **individuelle Maßnahmen für eine bestmögliche schulische Förderung** der Ausländerkinder fest. Ziel ist es jedem Schüler/jeder Schülerin im Rahmen der eigenen Möglichkeiten einen bestmöglichen Bildungserfolg zu garantieren.

Aufgabe des Klassenrates ist es, die Ausgangslage der Schülerin/des Schülers zu erstellen: Beobachtungen, Gespräche mit Schülern/Schülerinnen, Eltern oder anderen Bezugspersonen des Kindes sowie Schülerarbeiten sind Grundlagen für das Feststellen

- der besonderen Bedürfnisse des Kindes zur Verständigung,
- des sozialen Verhaltens des Kindes in und außerhalb der Klasse,
- der Selbstkompetenz sowie der Interessen und Stärken des Kindes,
- des allgemeinen Bildungsgrades des Kindes,

und den individuellen Erziehungsplan zu erarbeiten: Aufgrund der Ausgangslage erstellt der Klassenrat auch in Zusammenarbeit mit den Eltern den Erziehungsplan und stellt Querverbindungen zum Jahresplan der Klasse her. Dabei werden besondere Maßnahmen zur individuellen Förderung der ausländischen Schüler/innen festgelegt, wie etwa

- **Teamstunden für individuelle Betreuung oder in Kleingruppen:** Der Direktor/die Direktorin kann Klassen mit Schülern und Schülerinnen nicht deutscher Muttersprache mehr Teamstunden im Rahmen der Schule zugewiesenen Ressourcen zuweisen, um besondere Differenzierungsmaßnahmen durchführen zu können.
- **Sprachkurse** zum Erlernen der Zweitsprache Deutsch und der Drittsprache Italienisch können unterrichtsparallel, unterrichtsintegrativ oder extracurricular angeboten werden.
- **Zuweisung von Sprach- bzw. Kulturmittler/innen** als Brücke zwischen den beiden Kulturen.
- **Durchführung von besonderen Projekten zur sozialen und kulturellen Integration:** Die Schule kann Konventionen mit öffentlichen Ämtern wie Gemeinde, Sozialverbänden, Sozialsprengel und anderen Verbänden/Vereinen abschließen, um Sprachkurse für die ausländischen Eltern zu organisieren; in diesem Rahmen kann auch Muttersprachunterricht für die Schüler angeboten werden; Vorhaben zum interkulturellen Lernen für alle Schüler/innen der Klasse sind ebenso möglich.

Was kann die Aufnahme erleichtern? Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für Kindergarten und Schule:

Aufwertung der Muttersprache:

Es ist wichtig, die Muttersprache als Bereicherung und als gute Grundlage für den Erwerb der Zweitsprache Deutsch anzusehen, um den ausländischen Kindern Sicherheit zu geben und Identitätskrisen vorzubeugen. Dies kann über den Einsatz von zweisprachigen didaktischen Materialien erfolgen, über Sprachangebote, Willkommens- und Morgengrüße, Lieder und ein paar Worte in der Muttersprache, über Vorhaben zur Förderung des interkulturellen Lernens mit oder ohne externe Personen.



Klassenraum und Schüler/innen der Klasse auf die Ankunft vorbereiten:

Die Ankunft kann für alle Kinder, Erzieher/innen und Lehrer/innen belastend sein. Das Kind aus dem Ausland fühlt sich fremd. Öfters können aufgrund des Mangels an einer gemeinsam verständlichen Sprache Bedürfnisse nicht verbalisiert werden. Das Kind braucht von seinen Mitmenschen Unterstützung und Hilfe so wie alle anderen Kinder, wenn sie sich nicht wohlfühlen. So braucht es auch Raum und Zeit allein zu sein, um seinen Platz zu finden. Um dem Kind ein wenig „Beheimatung“ und ein Klima der Sicherheit

und der Geborgenheit zu schaffen, kann der Raum mit Zeichnungen, Fotos, Materialien und Musik aus den Kulturen eines jeden Kindes gestaltet werden. Dafür ist es notwendig Informationen einzuholen:

- über biographische Daten
- über das Herkunftsland
- zur familiären und sozialen Situation
- über Religion, Lebensgewohnheiten, kulturelle Hintergründe, mit der Berücksichtigung, keine Klischees zu vermitteln.

Zusammenarbeit mit den ausländischen Eltern:

- beim Ausfüllen der Formulare helfen (Einschreibeformular, Ansuchen um Schülertransport, Ausspeisung, Befreiung vom Religionsunterricht,...).
- Informationen zu Kindergarten/Schule und über den Ablauf des Kindergarten-/Schulalltags in der Muttersprache geben (Elterninformationsbroschüren „Willkommen in unserem Kindergarten“/„Willkommen in der Schule“). Mit Hilfe von Sprach- und Kulturmittlern wichtige Informationen für die Eltern verständlich übersetzen.
- Kontinuierliche und persönliche Absprachen mit den Eltern, wenn nötig sind Sprach- bzw. Kulturmittler heranzuziehen.
- Eltern in Projektarbeiten miteinbeziehen.
- Mit Eltern Kindergarten-/Schulgebäude besichtigen.
- Eltern über das Konzept der Sprachförderung informieren (Förderung und Stellenwert der Familien- und der deutschen Sprache).
- Verbale Mitteilungen mit visuellen Eindrücken (Bilder, Photos, Film...) verbinden.